

II. Änderungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

1.	Zu § 5 Absatz 1 - Wartezeiterfüllung.....	2
2.	Zu § 6 – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge.....	2
2.1.	Änderungen im Familienzuschlag (§ 6 Absatz 1 Nummer 2)	2
2.2.	Ruhegehaltfähigkeit von befristeten Leistungsbezügen nach § 37 und § 82 Abs. 4 Satz 5 SächsBesG (§ 6 Abs. 1 Nummer 4).....	2
3.	Zu § 11 - Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten - Anerkennung von sonstigen Zeiten.....	3
3.1.	Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5.....	3
3.2.	Anrechnung von anderen Versorgungsleistungen auf ruhegehaltfähige Kann-Vordienstzeiten nach § 11 Absatz 2.....	3
4.	Zu § 15 - Berechnung des Ruhegehalts	4
4.1.	Änderungen in der amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 15 Absatz 3 Satz 2).....	4
4.2.	Abschlagsfreier Ruhestand (§ 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 SächsBeamtVG).....	4
5.	Zu § 16 - Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	5
5.1.	Bezug von europäischen Renten (§ 16 Absatz 1 Nummer 1b)	5
5.2.	Neuer Anspruchsgrund (§ 16 Absatz 1 Nummer 2e)	5
5.3.	Unschädlicher Hinzuverdienst	5
5.4.	Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	6
6.	Zu § 29 – Wegfall der Anrechnung von Einkünften auf das Behinderten- Waisengeld	6
7.	Zu § 55 – kinderbezogener Familienzuschlag	6
8.	Zu § 57 – Kindererziehungszuschlag.....	6
8.1.	Gewährung eines Kindererziehungszuschlages neben einer Höchstversorgung (§ 57 Absatz 5 Satz 2)	6
8.2.	Übertragung der „Mütterrente“ auf die Beamtenversorgung (§ 57 Absatz 7).....	8
9.	Zu § 59 – Vorübergehende Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen.....	9
9.1.	Höhe des vorübergehenden zu gewährenden Kindererziehungszuschlags nach § 57	9
9.2.	Unschädliche Hinzuverdienst und Wegfall der vorübergehenden Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen	9
10.	Zu § 72 – Anrechnung von Erwerbseinkommen	9
10.1.	Wegfall der Anrechnung von Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst (§ 72 Absatz 1).....	9
10.2.	Wegfall der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Waisengelder.....	10
10.3.	Erhöhung des unschädlichen Hinzuverdienstes	10
10.4.	Mindestbelassung von Versorgungsbezügen bei Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen.....	11

11.	Zu § 74 – Anrechnung von Renten (§ 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6).....	11
12.	Zu § 77 – Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund eines Versorgungsausgleiches (§ 77 Absatz 1)	11
13.	Zu § 92 ff - Altersgeld	12

1. Zu § 5 Absatz 1 - Wartezeiterfüllung

Mit Schreiben des SMF vom 20. Februar 2014, Az.:15-P 1502/1/14/53-2014/10203, wurde mitgeteilt, dass § 5 Abs. 1 Satz 2 europarechtskonform auszulegen ist, dass eine Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs erforderlichen fünfjährigen Wartezeit unschädlich ist. D. h. sie wird diesbezüglich wie eine **Vollzeitbeschäftigung** behandelt.

Diese bestehende Regelung wurde in § 5 Abs. 1 Satz 2 klarstellend normiert. Die Anwendung des § 4 Absatz 1 (Teilzeitkürzung) und des § 7 Absatz 5 (Kürzung der Dienstzeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit) ist bei der Feststellung der für die Wartezeit geltenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ausgeschlossen. Diese Rechtsänderung entspricht dem bisherigen Verwaltungsvollzug.

2. Zu § 6 – Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

2.1. Änderungen im Familienzuschlag (§ 6 Absatz 1 Nummer 2)

Die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 (verheiratet, verpartnert, verwitwet, geschieden zum Unterhalt verpflichtet) wird vereinheitlicht. Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erhalten ab November 2018 ebenfalls den Betrag von 138,18 Euro (statt bisher 131,58 Euro), ggf. bei Vorliegen eines Konkurrenztatbestandes (zwei anspruchsberechtigte Personen) nur zur Hälfte (vergleiche auch Abschnitt I, Ausführungen zu § 42 SächsBesG).

2.2. Ruhegehaltfähigkeit von befristeten Leistungsbezügen nach § 37 und § 82 Abs. 4 Satz 5 SächsBesG (§ 6 Abs. 1 Nummer 4)

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 wurde auf Grundlage des dort gefassten § 33 Absatz 4 BBesG geregelt, dass befristet gewährte Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge bzw. besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei anderen Dienstherren

bezogene befristete Leistungsbezüge, die im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht mehr zustanden, waren demnach ruhegehaltfähig.

Diese Rechtslage fand in § 13 SächsBesG in der Fassung bis zum 31. März 2014 in Verbindung mit dem geltenden Beamtenversorgungsgesetz weiterhin Anwendung. Mit dem Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 18. Dezember 2013 war keine grundsätzliche Änderung dieser Rechtslage beabsichtigt. Insoweit erfolgte eine gesetzliche Klarstellung, die dem bisherigen Verwaltungshandeln entspricht und keine Nachberechnung erfordert.

3. Zu § 11 - Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten - Anerkennung von sonstigen Zeiten

3.1. Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5

Nach der bis zum 31. Oktober 2018 geltenden Rechtslage des § 11 konnten für **nach** dem 1. April 2014 ernannte Beamte

- Zeiten im öffentlichen Schuldienst (z. B. Zeiten nach § 10 SächsBeamtVG vor einer schädlichen Unterbrechung) oder
- Zeiten einer Beschäftigung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände

nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden.

Durch die rückwirkende Rechtsänderung des § 11 zum 1. April 2014 können vorgenannte Zeiten wieder durchgängig für alle Beamte als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Die Rechtsänderung hat in der Regel auf derzeit bestehende Versorgungsfälle keine Auswirkung, da am 1. April 2014 ernannte Beamte zum heutigen Zeitpunkt die fünfjährige Wartefrist zum Anspruch auf eine Versorgung noch nicht erfüllen konnten.

3.2. Anrechnung von anderen Versorgungsleistungen auf ruhegehaltfähige Kann-Vordienstzeiten nach § 11 Absatz 2

Andere Versorgungsleistungen, die nicht von der Rentenanrechnung nach § 74 SächsBeamtVG erfasst sind, können zur Begrenzung der Anrechnung von ruhegehaltfähigen Kann-Vordienstzeiten führen, soweit mit ihnen und der vollen Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Höchstversorgung überschritten wird. Die Änderung dient ausschließlich der gesetzlichen Klarstellung, dass alle zustehenden anderen Versorgungsleistungen und die Renten nach § 74 SächsBeamtVG in

die Berechnung einfließen. Sie entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und erfordert keine Neuberechnung.

4. Zu § 15 - Berechnung des Ruhegehalts

4.1. Änderungen in der amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 15 Absatz 3 Satz 2)

Für die Besoldungsgruppe A 4 gilt ab 1. November 2018 der höhere Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 138,18 Euro (statt bisher 131,58 Euro), so dass die ruhgehaltfähigen Dienstbezüge, die der amtsunabhängigen Mindestversorgung zugrunde liegen, neu zu berechnen sind.

Die amtsunabhängige Mindestversorgung mit Familienzuschlag **der Stufe 1** beträgt daher ab 1. November 2018 für Ruhestandsbeamte 1.777,19 Euro, für Witwen und Witwer 1.080,00 Euro, für Halbwaisen 208,55 Euro und für Vollwaisen 347,58 Euro (jeweils brutto).

4.2. Abschlagsfreier Ruhestand (§ 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 SächsBeamtVG)

Entsprechend den rentenrechtlichen Vorschriften (z. B. § 51 Absatz 3a Nummer 3a SGB VI) werden nunmehr auch in der Beamtenversorgung bei der Erfüllung

- der 45-jährigen Wartefrist für die Inanspruchnahme des abschlagsfreien Antragsruhestandes
 - mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw.
 - für den Polizei- und Justizvollzugsdienst (§ 139 Absatz 6 SächsBG) mit Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres oder
 - der 40-jährigen Wartefrist bei abschlagsfreier Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres
- Pflichtbeitragszeiten, die im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld I stehen, berücksichtigt.

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II sowie alle rentenrechtlichen Anrechnungszeiten werden wie bisher nicht auf die vorgenannten Wartezeiten angerechnet.

Die Regelung gilt für alle ab dem 1. November 2018 eintretenden Versorgungsfälle. Bestandskräftige Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

5. Zu § 16 - Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

5.1. Bezug von europäischen Renten (§ 16 Absatz 1 Nummer 1b)

Im Verwaltungsvollzug wird bereits das Urteil des OVG Lüneburg vom 9. Dezember 2008, Az.: 5 LC 204/07 angewendet, nach dem eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auch dann in Betracht kommt, wenn Beamte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dortigem Recht in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren und Pflichtbeiträge geleistet haben. Insoweit erfolgte in § 16 Absatz 1 Nummer 1b und § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine gesetzliche Klarstellung.

5.2. Neuer Anspruchsgrund (§ 16 Absatz 1 Nummer 2e)

Beamte, denen Altersteilzeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens ihrer gesetzlichen Altersgrenze bewilligt worden ist und die die sogenannte Sprinterregelung in Anspruch genommen haben, erhalten die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ab Erreichen ihrer gesetzlichen Altersgrenze bis zum Bezug ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit dieser Regelung wird nur die Lücke geschlossen, die ohnehin aufgrund dieser Bewilligung der Altersteilzeit ausgeglichen worden wäre (vgl. § 16 Absatz 1 Nr. 2c). Die Regelung trat zum 1. April 2014 rückwirkend in Kraft, die der bisher ausgeübten Verwaltungspraxis entspricht. Insoweit sind keine Nachberechnungen notwendig.

5.3. Unschädlicher Hinzuverdienst

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird ab 1. November 2018 bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen gewährt, wenn vorliegende Einkünfte im Sinne des § 72 Abs. 5 monatlich 525 Euro nicht übersteigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4). Damit erfolgte in Anlehnung an die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anhebung der unschädlichen Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro auf 525 Euro. Daraus resultierend entfällt eine gewährte vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Nr. 3, wenn die Einkünfte 525 Euro monatlich überschreiten.

Nach vorliegender Rechtsprechung ist für monatliches, aber wechselndes Einkommen eine exakte Monatsbetrachtung und keine Durchschnittsberechnung aus dem Jahreseinkommen vorzunehmen. Durch die Streichung des Wortes „durchschnittlich“ in § 16 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 3 wird dieses bekräftigt und insoweit die bisherige Verwaltungspraxis bestätigt.

Das Gleiche gilt für die vorübergehende Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen nach § 59 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

5.4. Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Der Bezug einer Rente oder von schädlichen Einkünften führte bisher zum untermonatigen Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Für die Zahlung der Versorgungsbezüge gilt entsprechend der Zahlung der Dienstbezüge für Beamte das Monatsprinzip. Ab 1. November 2018 fällt daher die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes mit Ablauf des Monats weg, der dem Beginn des Bezugs der Rente oder der schädlichen Einkünfte vorausgeht. Das gilt auch für am 1. November 2018 vorhandene Ruhestandsbeamte.

Das Gleiche gilt für die vorübergehende Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen nach § 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2.

6. Zu § 29 – Wegfall der Anrechnung von Einkünften auf das Behinderten-Waisengeld

In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummer 3 wird ab dem 1. November 2018 ein eigenes das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigende Einkommen dieser Waisen nicht mehr angerechnet. § 29 Absatz 2 Satz 2 wurde gestrichen.

7. Zu § 55 – kinderbezogener Familienzuschlag

Der Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen **A 5** wird ebenfalls vereinheitlicht. Ab dem zweiten zu berücksichtigenden Kind wird nunmehr ab 1. November 2018 der Betrag von 20,45 Euro anstelle der bisherigen 15,34 Euro gezahlt.

8. Zu § 57 – Kindererziehungszuschlag

8.1. Gewährung eines Kindererziehungszuschlages neben einer Höchstversorgung (§ 57 Absatz 5 Satz 2)

Nach der bisherigen Regelung konnten Kindererziehungszeiten nur bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent honoriert werden. Beamte, die sich ihre höchstmögliche Versorgung durch Arbeitsleistung erdient hatten, erhielten bislang keinen Kindererziehungszuschlag.

Das Anfügen des Satzes 2 in Absatz 5 dient der Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Ab 1. November 2018 ist es nunmehr mit einer vollschichtigen

Arbeitsleistung möglich, einen Kindererziehungszuschlag neben der höchstmöglichen Versorgung zu beziehen. Hierbei spielt es keine Rolle, wann das Kind geboren wurde.

Als Höchstbetrag je Kind ist dieser Kindererziehungszuschlag auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts begrenzt. Dieser entspricht einem Entgeltpunkt, demnach in der Summe zwölf Kalendermonate der den Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeiten. Waren den Beamten je Kind weniger als zwölf Kalendermonate Kindererziehungszeit zugeordnet, entspricht der Kindererziehungszuschlag für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 SGB VI bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

Werden die Monate der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, schließt dieses eine Berücksichtigung dieser Zeiten in der Beamtenversorgung aus (§ 57 Absatz 1 Satz 2).

Für die Höhe des Kindererziehungszuschlags ist der aktuelle Rentenwert zum Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebend. Danach nimmt er an den linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

Beispiel:

Zahlung der Versorgung		
	Bisheriges Recht	Neues Recht
	in Euro	in Euro
Versorgungsbezug	2.000,00	2.000,00
Kindererziehungszuschlag für ein Kind	0,00	30,69
Summe der Versorgung	2.000,00	2.030,69

Auch der nach § 57 Absatz 5 Satz 2 zu gewährende Kindererziehungszuschlag unterliegt der Anwendung des § 15 Absatz 2. Eine vor dem Erreichen der Altersgrenze liegende Versetzung in den Ruhestand führt zu Versorgungsabschlägen, die den Kindererziehungszuschlag mindern.

Diese Regelung gilt für alle ab dem 1. November 2018 eintretenden als auch vorhandenen Versorgungsempfängern.

Versorgungsempfänger, die einen Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht haben und denen Kindererziehungszeiten zugeordnet waren, werden gebeten, sich an ihre zuständige Pensionsbehörde zu wenden.

8.2. Übertragung der „Mütterrente“ auf die Beamtenversorgung (§ 57 Absatz 7)

Entsprechend dem Gesetz über die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23. Juni 2014 wird die sogenannte Mütterrente wirkungsgleich in die Beamtenversorgung übertragen.

Mütter oder Väter, deren berücksichtigungsfähige Kinder **vor dem 1. Januar 1992** geboren wurden, erhalten einen Kindererziehungszuschlag je Kind anstelle von zwölf Kalendermonaten nunmehr für **24 Kalendermonate**.

Ein Kindererziehungszuschlag für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder kann jedoch nur gewährt werden, soweit die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Ein Ausgleich erfolgt in der Regel, wenn ein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

§ 57 Absatz 7 gilt ab dem 1. November 2018 auch für Beamte aus dem bisherigen Bundesgebiet, deren Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 bestand. Insgesamt wurde mit der Übertragung der Mütterrente die Berechnung des Kindererziehungszuschlags für alle Personengruppen nach wirkungsgleichen rentenrechtlichen Bemessungsgrößen vereinheitlicht. Eine Honorierung der Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder erfolgte nach § 87 Absatz 2 in der bis zum 31.10.2018 geltenden Fassung als ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zu einem halben Jahr.

Um daraus resultierende Minderzahlungen zu vermeiden, haben

- Beamte aus dem bisherigen Bundesgebiet,
- deren Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 bestand und
- bei denen die Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt wurde,

gegenüber der Pensionsbehörde die Möglichkeit, einen Antrag auf Neuberechnung des Kindererziehungszuschlags zu stellen.

Nur wenn die Berechnung nach dem ab 1. November 2018 geltenden Recht günstiger ist, kommt eine Zahlung eines Kindererziehungszuschlags nach § 57 Absatz 7 in Betracht,

ansonsten verbleibt es beim bisherigen Ausgleich von vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegten Kindererziehungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

9. Zu § 59 – Vorübergehende Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen

9.1. Höhe des vorübergehenden zu gewährenden Kindererziehungszuschlags nach § 57

U. a. können bei Erreichen einer besonderen Altersgrenze (Polizei- und Justizvollzugsdienst, Lehrer) oder bei einer Versetzung wegen Dienstunfähigkeit bis zum Bezug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtlich berücksichtigte Kindererziehungszeiten vorübergehend als Kindererziehungszuschlag gewährt werden. Die Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten in § 57 Absatz 7 von 12 auf 24 Kalendermonate hat an dieser Stelle entsprechende Auswirkung.

Diese Rechtsänderung findet auf ab dem 1. November 2018 in den Ruhestand tretende Beamte Anwendung, soweit die Voraussetzungen des § 59 gegeben sind.

9.2. Unschädliche Hinzuverdienst und Wegfall der vorübergehenden Gewährung von kinder- und pflegebezogenen Zuschlägen

Auf die Ausführungen zu § 16 Ziffer 3 und 4 wird verwiesen.

10. Zu § 72 – Anrechnung von Erwerbseinkommen

10.1. Wegfall der Anrechnung von Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst (§ 72 Absatz 1)

Ab dem 1. November 2018 erfolgt eine Anrechnung von Erwerbs- bzw. Erwerb ersatzeinkommen

- vom Beginn des Monats der vorfristigen Ruhestandsversetzungen
(u. a. Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenzen nach §§ 48 Satz 1 Nr. 1 oder § 139 Absatz 6 SächsBG bzw. der Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung nach § 48 Satz 1 Nr. 2 SächsBG oder Versetzungen wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 BeamStG i. V. m. §§ 52 SächsBG)
- bis zum Erreichen der für die Versorgungsempfänger geltenden Altersgrenzen.

Damit wird Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nach einem Ruhestandseintritt

- wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 46 Absatz 1 und 2 SächsBG) oder
- einer besonderen Altersgrenze (u. a. Polizei und Justizvollzugsdienst, Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen- §§ 139, 141, 143 und 46 Abs. 3 SächsBG) nicht mehr auf die Versorgungsbezüge angerechnet (§ 72 Absatz 1 Satz 2). Nach Erreichen dieser Altersgrenzen bleibt jegliches Erwerbseinkommen anrechnungsfrei.

Für Wahlbeamte auf Zeit und Hinterbliebene gilt ebenfalls die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 und 2 SächsBG, so dass ab Erreichen des dort für sie maßgebenden Lebensalters die Anrechnung eines Verwendungseinkommens entfällt.

Das Gleiche gilt für Professoren, welches der bisherigen Rechtslage der Nichtanrechnung von Verwendungseinkommen ab Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 und 2 SächsBG entspricht.

Mit dieser Neureglung werden die Bedingungen für eine Aufnahme von Tätigkeiten im Ruhestand im öffentlichen Dienst verbessert. Sie soll auf diese Weise zur Attraktivitätssteigerung derartiger Tätigkeiten beitragen und dadurch insbesondere in Bedarfslagen einen wichtigen Beitrag zur Ermöglichung eines effizienteren und flexibleren Personaleinsatzes leisten.

10.2. Wegfall der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Waisengelder

Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes ohne dass im Regelfall ein Ruhen der Versorgungsbezüge wirksam wurde, wird ab 1. November 2018 auf die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Waisengelder (Halb- und Vollwaisengelder) verzichtet. Dies entspricht den rentenrechtlichen Vorschriften.

10.3. Erhöhung des unschädlichen Hinzuverdienstes

Die Änderung des unschädlichen Hinzuverdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung wird ab dem 1. November 2018 im Hinzurechnungsbetrag zur Berechnung der Höchstgrenze nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Einkommensanrechnung bei Versetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung nachvollzogen, so dass sich dieser Betrag von 450 Euro auf 525 Euro erhöht.

10.4. Mindestbelassung von Versorgungsbezügen bei Bezug von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

Im Gleichklang zur Regelung des Wegfalls der Anrechnung von Verwendungseinkommen aus dem öffentlichen Dienst erhalten Versorgungsempfänger ab dem 1. November 2018 trotz Bezugs von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe mindestens 20 Prozent ihres Versorgungsbezugs nach § 3. Die Sätze 2 und 3 des § 72 Absatz 3 wurden gestrichen.

Umsetzung der Rechtsänderung

Die Änderungen in § 72 werden von Amts wegen berücksichtigt.

11. Zu § 74 – Anrechnung von Renten (§ 74 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6)

Der Katalog der anzurechnenden Renten auf die Versorgungsbezüge wird ab 1. November 2018 um Renten erweitert, zu denen ein Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse zu einer anderen Versorgungsleistung getragen hat, die wegen Berufstätigkeit zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen bestimmt ist. (z. B. vertragliche Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz im kommunalen Bereich). Durch die Regelung soll eine Überversorgung desjenigen mit einer „Misch-Laufbahn“ gegenüber einem Beamten, der sein gesamtes Leben im Beamtenverhältnis Dienst geleistet hat, vermieden werden.

12. Zu § 77 – Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund eines Versorgungsausgleiches (§ 77 Absatz 1)

In Umsetzung der Rechtsprechung wird ab 1. November 2018 eine Hinterbliebenenversorgung aufgrund eines Versorgungsausgleiches dann nicht mehr gekürzt, wenn die Versorgung des ausgleichspflichtigen Verstorbenen selbst nicht wegen § 37 Versorgungsausgleichsgesetz der Kürzung unterlag.

Nach § 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes kann auf Antrag des Ausgleichspflichtigen eine Kürzung der Versorgungsbezüge entfallen, wenn die aus dem Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person verstorben ist und sie aus dem Versorgungsausgleich erworbene Ansprüche nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Dieses Antragsrecht steht jedoch nur dem Ausgleichspflichtigen, nicht hingegen seinen Hinterbliebenen, zu.

13. Zu § 92 ff - Altersgeld

Durch das SächsBeamtVG wurde in den §§ 92 ff. Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld für auf eigenen Antrag entlassene Beamte und Richter neu aufgenommen und bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Diese Befristung wurde zum 1. November 2018 in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH aufgehoben.

Das Alters- und Hinterbliebenengeld umfasst die während des Beamten-/ Richterverhältnisses erdiente Versorgung und eröffnet beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen die Möglichkeit der Mitnahme dieser Ansprüche auf Alterssicherung. Das Alters- und Hinterbliebenengeld wird an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

Alters- und ggf. daraus resultierendes Hinterbliebenengeld kann aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen nur an Beamte auf Lebenszeit gewährt werden. Insoweit erfolgte in § 92 Absatz 1 eine Klarstellung. Die Regelungen für Wahlbeamte auf Zeit nach § 92 Absatz 5 bleiben hiervon unberührt.